



An das Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Justiz  
[team.pr@bmvrdj.gv.at](mailto:team.pr@bmvrdj.gv.at)

Wien, am 13.03.18

*Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)*

*BMVRDJ-Pr13110/0040-III 1/2018*

**Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstaten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende**

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der Entwurf macht von den Spielräumen, die Artikel 23 DSGVO dem nationalen Gesetzgeber eröffnet, im Interesse einer funktionierenden Rechtsprechung in sachgerechter Weise Gebrauch, was zu begrüßen ist. Im Folgenden wird zu ausgewählten Bestimmungen näher Stellung genommen werden:

#### Zu Artikel 1:

In Artikel 1 des Entwurfs werden Regelungen zur Absicherung von Datenübermittlungen an Drittstaaten im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen vorgeschlagen. Es wäre sinnvoll, vergleichbare Regelungen auch für die Rechtshilfe in Zivilsachen vorzusehen.

### Zu Artikel 5:

#### § 83 GOG:

Diese Bestimmung sieht vor, dass Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit Daten verarbeiten dürfen. Zur justiziellen Tätigkeit gehört alles, was „zur Erfüllung der Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit erforderlich ist“. Fraglich ist, ob auch die Ausbildung von RechtspraktikantInnen nach dem RPG und RichteramtswärterInnen nach §§ 9 ff RStDG darunter fällt. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

#### § 89a GOG:

In § 89a GOG und in anderen Bestimmungen des Entwurfs wird festgelegt, dass unter anderem das Bundesministerium Verantwortlicher iSd Artikel 26 DSGVO ist. Richtig wäre wohl, an dieser Stelle nicht das Bundesministerium, sondern den Bundesminister zu nennen.

### Zu Artikel 7:

#### § 37 Abs 1a JN:

Der OGH führt in der in den Materialien zitierten Entscheidung (SZ 57/161) aus: „Die zunächst zu prüfende Frage, ob das Ersuchen um Übersendung von Akten für Beweis Zwecke überhaupt als Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 37 JN zu beurteilen ist, ist zu bejahen“. Es mag zutreffen, dass die Übersendung von Akten zur Einsicht durch das ersuchende Gericht weder als Beweisaufnahme noch als sonstige Erhebung (vgl *Fasching, Komm I 247*) angesehen werden kann, sie ist aber jedenfalls die Vornahme einer Amtshandlung in einem anhängigen Verfahren durch ein anderes Gericht als das Prozessgericht (vgl *Fasching, Komm I 246*).

Es erscheint daher fraglich, ob die Einsicht in ein elektronisches Register (VJ) durch das Prozessgericht überhaupt Rechtshilfe darstellt, weil es sich dabei nicht um die Vornahme einer Amtshandlung in einem anhängigen Verfahren durch ein anderes Gericht als das Prozessgericht handelt. Das „andere“ Gericht ist an der elektronischen Akteneinsicht nämlich gar nicht beteiligt.

Selbst wenn dieser Vorgang der Beschaffung als Rechtshilfe angesehen wird, so ist die vorgeschlagene Regelung jedenfalls inhaltlich auszuweiten: Die Einschränkung auf amtswegige Erhebungen (die in den Erläuterungen mit der Bezugnahme auf Rechtsfürsorgeverfahren begründet wird) erscheint wenig zweckmäßig, weil nicht einzusehen ist, dass dann, wenn eine Ermittlung über Antrag durchzuführen ist, die Vorgangsweise iS des § 37 Abs 1a JN nicht möglich sein soll. Auch

die Bezugnahme auf Rechtsfürsorgeverfahren geht in diesem Zusammenhang fehl, weil amtswegige Ermittlungen auch im streitigen Zivilverfahren denkbar und dennoch vom vorgeschlagenen § 37 Abs 1a JN erfasst sind. Der Anwendungsbereich der Regelung sollte daher unbedingt erweitert werden. Bleibt die Bestimmung in dieser Form aufrecht, verunmöglicht sie in Verfahren, die keine Rechtsfürsorgeverfahren darstellen – etwa in streitigen Zivilverfahren (Cg/Cga/C usw) – jegliche Einsicht in die VJ. Dadurch werden prozessökonomische Erledigungen „im kurzen Weg“ durch Einsichtnahme in die VJ verunmöglicht. Im Rechtsmittelverfahren würde die Zahl der Rückleitungen von der Rechtsmittelinstanz vorgelegten Akten wieder ansteigen. In erstinstanzlichen Verfahren können durch die Einsicht in die VJ in Tagsatzungen zur mündlichen Streitverhandlung oftmals nötige – von Amts wegen durchzuführende – Erhebungen (zu den Prozessvoraussetzungen, zB Streitanhängigkeit, bei Drittschuldnerklagen, in denen die Exekutionsakten benötigt werden, die Zustellnachweise im Papierakt häufig aber gar nicht mehr vorhanden sind) kurzfristig durchgeführt werden. Wenn in Schriftsätzen, die entsprechend § 257 ZPO eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung eingebracht werden, Akten anderer Gerichte als des Prozessgerichtes als Beweismittel angeboten werden, ist eine rechtzeitige Beischaffung nur durch Einsicht in die VJ möglich. Die nun vorgesehene Bestimmung führt in den Verfahren ohne amtswegige Ermittlungen zwingend zu Prozessverzögerungen. Sie bewirkt, dass die Vorzüge des elektronischen VJ-Registers im streitigen Zivilverfahren zunichte gemacht werden, weil die Einsichtnahme ohne Zustimmung des aktenführenden Gerichts grundsätzlich unzulässig ist.

Insoweit in den erläuternden Bemerkungen die Einschränkung auf amtswegige Verfahren mit datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Erwägungen begründet wird, so ist diese Argumentation nicht überzeugend: Gerade die digitalisierte Möglichkeit der Einsichtnahme wirkt sich verfahrensbeschleunigend aus, was sowohl dem Schutz von Gerichtsverfahren als auch der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche dient – beides sind anerkannte Zielsetzungen nach Artikel 23 der DSGVO.

Sollte der Gesetzgeber am Entwurf in dieser Form festhalten, müsste konsequenterweise in allen Verfahren, in denen die unmittelbare Beischaffung anderer Gerichtsakten durch Einsicht in die VJ nicht zulässig ist, allen Bediensteten die technische Einsichtnahmemöglichkeit genommen und auf die eigene Abteilung beschränkt werden. Dieses Erfordernis lässt sich aus Artikel 5 Abs 1 lit f DSGVO ableiten, wonach Daten *„in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder*

*unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).*

Generell ist anzumerken, dass § 37 JN – sei es nun in der vorgeschlagenen oder einer erweiterten Form – die in der Praxis schon lange als unerträglich empfundene Grauzone im Zusammenhang mit der VJ nicht beseitigt. In diesem Zusammenhang werden immer wieder berechnete Bedürfnisse artikuliert, Erhebungen in der VJ für dienstliche Zwecke anstellen zu können, etwa zur Prüfung des Verfahrensstands von Parallelverfahren, zur Erhebung der Entscheidungspraxis verschiedener Oberlandesgerichte in Rechtssachen, die in mehreren Oberlandesgerichtssprengeln geführt werden (zB Anlageberaterhaftung im Zusammenhang mit bestimmten Fonds, Dieselprozesse), aber auch im Zusammenhang mit der Suche nach Entscheidungsmustern etc. Es wäre wünschenswert, aus Artikel 6 Abs 1 lit c und e bzw Artikel 9 Abs 2 lit g DSGVO resultierende Möglichkeiten zur Schaffung von Regelung zu den diesen Bedürfnissen zugrundeliegenden Zwecken (Einheit der Rechtsprechung; Ausbildung) zu nützen.

Die ursprünglich im Bereich des Ministeriums überlegte Schaffung einer Rechtsgrundlage für gerichtsinterne Datenbanken ist im Entwurf nicht mehr enthalten. Dies ist bedauerlich, weil in der Praxis ein großer Bedarf nach weiterer Nutzung solcher (vorhandener) Datenbanken besteht. Den dazu geäußerten Bedenken ist zu entgegen, dass es bei der Nutzung solcher interner Datenbanken ausschließlich um den Gebrauch zu dienstlichen Zwecken durch der Amtsverschwiegenheit unterliegende Personen geht.

Ein weiteres Problemfeld tut sich im Zusammenhang mit Fällen auf, die vor allem von Sozial- und Pflugschaftsrichtern artikuliert werden. Es geht um Fälle, in denen diese Kolleginnen oder Kollegen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit erkennen, dass Parteien zwar einen Führerschein haben, aber in Folge gesundheitliche Probleme nicht mehr in der Lage sind, ein Fahrzeug zu lenken, ohne sich selbst oder andere zu gefährden. Ähnlich gelagert sind die Fälle, in denen Parteien die Voraussetzungen für den Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses nicht mehr besitzen. Hier besteht ein erhebliches Bedürfnis, der zuständigen Behörde den Sachverhalt mitzuteilen, was nach § 9 des bisher geltenden DSG 2000 in vielen Fällen auch begründbar war. Ohne entsprechende Rechtsgrundlagen wird es aber unter dem Regime der DSGVO weit

schwieriger werden, der aus solchen Problemen erwachsenden Verantwortung gegenüber den Betroffenen oder der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Solche Rechtsgrundlagen wären daher wünschenswert.

Zu § 37 Abs 1b JN:

Stehen der Aktenübersendung oder der Auskunftserteilung aus einem Akt Rechtsvorschriften entgegen, die die Rechtshilfe beschränken, so hat das verfahrensführende Gericht den betreffenden Akt entsprechend zu kennzeichnen. Völlig unklar bleibt, wie diese Kennzeichnung zu erfolgen hat, etwa ob dafür eine eigene VJ-Tool zur Verfügung gestellt wird. Die Auskunftsbeschränkung kann auch nur Teile eines Aktes betreffen. Ist dann der gesamte Akt zu kennzeichnen oder nur der betreffende Teil? Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist wohl der gesamte Akt zu kennzeichnen, was bedeuten würde, dass sämtliche Sw-Akten und der Großteil der Pflschaftsakten (im Hinblick auf § 141 AußStrG wohl auch Pg-Akten) zu „kennzeichnen“ sind. Diesfalls wäre es aber – siehe Ausführungen zu § 37 Abs 1a JN – angezeigt, diese Abfragemöglichkeit für alle nicht mit Rechtsfürsorgeverfahren befassten Bediensteten zu sperren. Insgesamt scheint es wenig praktikabel, jedenfalls einen beträchtlichen Aufwand für die Entscheidungsorgane verursachend, bei jedem Akt eine abstrakte ex ante Beurteilung der Zulässigkeit einer Aktenübersendung oder Auskunftserteilung anzustellen.

Zu § 37 Abs 6 JN:

Dass für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über Rechtshilfeersuchen inländischer Gerichte eine Rechtsschutzlücke geschlossen werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist § 40 JN, auf den verwiesen wird, nicht mehr zeitgemäß und wirft viele Zweifelsfragen auf (vgl *Sengtschmid in Fasching / Konecny, ZPO<sup>3</sup> § 40 Jn RZ 4; Mayr in Rechberger, ZPO<sup>4</sup> § 40 JN Rz 5*). Wenn der Gesetzgeber daher schon auf § 40 JN verweist, soll er er die Rechtshilfebeschwerde näher ausgestalten und insbesondere einen den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Instanzenzug samt angemessenen Rechtsmittelfristen schaffen.

*Mag. Sabine Matejka*

Präsidentin

*Mag. Christian Haider*

Vorsitzender